

Vereinsstatuten

Verein "Spiel- und Sportgruppe Sihlfeld"
mit Sitz in Zürich

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Spiel- und Sportgruppe Sihlfeld" (SSG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, seinen Mitgliederinnen und Mitgliedern Gelegenheit zu geben, in idealer Form Sport zu treiben.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird für Neumitglieder ab dem 2. Halbjahr (jeweils 1.12.) halbiert.

Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge für einzelne Mitglieder*innen erlassen bzw. vergünstigen, je nach finanzieller Situation des Mitglieds.

4. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die Interesse hat Sport zu treiben.

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer der SSG angehören, sich aber sportlich nicht betätigen will.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder*innen, die nicht mehr aktiv teilnehmen, werden zu Passivmitglieder*innen.

5. ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste enthalten sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen schriftlich und begründet bis 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als nötig erachtet.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten.

Der Vorstand kann durch folgende Mitglieder ergänzt werden:

- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- die Sekretärin/der Sekretär
- die/der Kassier
- die Spikopräsidentin/der Spikopräsident
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- den Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. DIE REVISOREN

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Mitglieds des Vorstands.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05.04.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

16. STATUTENANPASSUNGEN

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2019 angepasst.

Spiel- und Sportgruppe Sihlfeld

Der Präsident

Robin Loop

Der Vizepräsident

Stefan Schmid